

Herrn
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASGK-10001/0163-I/A/4/2018

Wien, 18.5.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 544/J der Abgeordneten Elisabeth Feichtinger, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Frage 1:

Die mengenmäßige Erfassung von Verbrauchsdaten liegt nicht in der Zuständigkeit meines Ressorts.

Frage 2:

Die mengenmäßige Erfassung von importiertem und exportiertem Honig liegt nicht in der Zuständigkeit meines Ressorts.

Frage 3:

Vorweg muss festgehalten werden, dass sich die hier genannten Zahlen nur auf die direkte Einfuhr über eine österreichische Grenzkontrollstelle in die Europäische Union beziehen. Über Einfuhren in anderen EU-Ländern liegen meinem Ressort keine Zahlen vor.

Im Jahr 2011 wurden dreizehn, 2012 zehn, 2013 achtzehn (eine Sendung war nicht entsprechend), 2014 zwölf, 2015 fünfundzwanzig und 2016 fünfzehn Sendungen von Honig aus Drittländern durch den Grenztierärztlichen Dienst zur Einfuhr in die EU zugelassen. Für 2010 liegen keine Daten vor. Die Daten für 2017 liegen noch nicht zusammengefasst vor.

Wie in der Beantwortung zur Frage 2 bereits ausgeführt, liegt die mengenmäßige Erfassung aller Honig-Importe und Importeure aus Nicht-EU-Ländern nicht in der Zuständigkeit meines Ressorts; daher liegen hier keine Daten vor. Hierfür ist das BMF (Zoll) zuständig.

Frage 4:

Jahr	Proben	Anzahl Revisionen (Betriebskontrollen)	Anzahl Betriebe
2010	293	174	144
2011	373	187	159
2012	336	222	181
2013	478	242	200
2014	460	262	210
2015	619	272	239
2016	541	287	250

Die Anzahl der Revisionen und Betriebe bezieht sich auf Honigabfüller, –großhändler, Imker. Die Daten für 2017 liegen derzeit noch nicht zusammengefasst und freigegeben vor.

Frage 5:

Die Grundlagen für die Jahresberichte der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer und den Lebensmittelsicherheitsbericht erlauben keine Auswertung im Sinne der gestellten Frage. Eine Auswertung der Proben(-daten) hinsichtlich der Fragestellung findet sich bei der Antwort zu Frage 6.

Frage 6:

Eine Auswertung der Verstöße gegen die Honigverordnung liegt für die Jahre 2015 bis 2017 vor:

Anzahl Proben			Verstöße gegen HonigVO (HMF zu hoch, Diastasezahl zu niedrig; Leitfähigkeit nicht entsprechend, Saccharose zu hoch)		Irreführungen (falsche Sorten- oder Herkunftsangaben)		Streckung durch Zucker (NMR-Analyse)		Verstöße gegen HonigVO (Kennzeichnungsmangel: Ursprungsland nicht bzw. nicht in korrekter Form angegeben)	
Jahr	gesamt	davon aus 3.Staaten	gesamt	bei Proben aus 3.Staaten	gesamt	bei Proben aus 3.Staaten	gesamt	bei Proben aus 3.Staaten	gesamt	bei Proben aus 3.Staaten
2015	610	175	14	3	12	0	0	0	5	1
2016	535	107	17	2	7	0	0	0	4	2
2017	454	65	13	3	8	0	2	2	10	5

(Anmerkung zu Anzahl der Proben aus Drittstaaten: gezählt wurden Proben mit konkret angegebenem Ursprungsland (Drittstaat) und Proben mit Angabe "Mischung von Honig aus EG-Länder und Nicht-EG-Länder" und "Mischung von Honig aus Nicht-EG-Ländern" bzw. "Mischung von Honig aus EU-Länder und Nicht-EU-Länder" und "Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern")

Frage 7:

Die Kernresonanzspektroskopie steht an der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) nicht zur Verfügung, wird jedoch bei Verdachtsproben und Schwerpunktaktionen (SPA) als Analyse extern zugekauft. 2018 ist eine dementsprechende Schwerpunktaktion geplant (Juli-August 2018)

Frage 8:

Die NMR-Analysen wurden in Verdachtsfällen veranlasst:

2015: 0 Proben*)

2016: 4 Proben

2017: 3 Proben

*) 2015 erfolgte jedoch die Teilnahme an der Schwerpunktaktion A-923-15 (Koordinierter Kontrollplan der EU für die Echtheit von Honig) mit Isotopenuntersuchungen hinsichtlich Verfälschung durch Zuckerzusatz: insgesamt 102 Proben wurden untersucht, sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland und es gab keine diesbezüglichen Beanstandungen.

Frage 9:

Verstöße gegen die Honigverordnung unterliegen den Verwaltungsstrafbestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG). Daten zu allfälligen Verfahren und Strafen liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage 10:

Eine Information der Öffentlichkeit ist nach dem LMSVG (§ 43) nur für den begründeten Verdacht, dass Waren gesundheitsschädlich sind und dadurch eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist, vorgesehen. Verstöße gegen die Honigverordnung fallen nicht unter diesen Tatbestand.

Frage 11:

Es ist nicht geplant, national die Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004, zu ändern. Die europäische Honigrichtlinie 2001/110/EG stellt harmonisiertes EU-Recht dar. Die genannte Richtlinie wurde 2014 geändert und mit Verordnung, BGBl. II Nr. 209/2015, umgesetzt. Das in Rede stehende Anliegen wurde in den damaligen Verhandlungen nicht thematisiert.

Frage 12:

Die Honigverordnung sieht bereits verpflichtend eine Herkunftsangabe vor (§ 7). Änderungen sind derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

